

**Familienzusammenführung (FZ) von und zu Flüchtlingen
Hinweise zur Beratung in Zeiten des Coronavirus/ Covid-19
Stand 20.05.2020 – Öffentlich**

In Ergänzung zu den bisherigen zwei Mitteilungen (19.03.20 und 16.04.20) weisen wir hiermit auf den aktuellen Stand zu den Folgen der aktuellen Einreisebeschränkungen - Coronavirus/ Covid-19 - auf Familienzusammenführungsverfahren von und zu Flüchtlingen hin. Die vorherigen zwei Mitteilungen gelten in Bezug auf die Beratungshinweise fort.

1. Visa zur Familienzusammenführung – Einreisebeschränkungen

Die am 17. März 2020 durch den Bundesinnenminister angeordneten Einreisebeschränkungen zur Eindämmung der Infektionsgefahren durch das SARS-CoV-2 Virus wurden zuletzt, einem Vorschlag der Europäischen Kommission folgend, bis zum 15. Juni verlängert. Nachdem die z.T. verwirrenden Ausführungen zur Handhabung der Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen von und zu Flüchtlingen auf den Webseiten der Bundespolizei und des BMI seit dem 17. März mehrmals geändert wurden, heißt es nun auf der Seite des BMI klarstellend:

„Welche Besonderheiten gelten für die Einreise von Familienangehörigen aus Drittstaaten?“

Die Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen zum Zweck des Familiennachzugs ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es liegt ein zwingender Grund zur Einreise vor.

Reisende werden gebeten, bei Vorliegen eines zwingenden Einreisegrundes entsprechende Nachweise mitzuführen, aus denen sich die Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt. Die Entscheidung über die Einreiseerlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Beamtinnen und Beamten vor Ort....“

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reibeschaenkungen-grenzkontrollen/reibeschaenkungen-grenzkontrollen-liste.html>):

Diese Formulierung entspricht den mehrmals wiederholten mündlichen Angaben des BMI gegenüber dem DRK-Suchdienst seit dem 17. März 2020. In den vorherigen Mitteilungen des DRK-Suchdienst zur Beratung in Zeiten des Coronavirus/ Covid-19 wurde auf diese Sachlage bereits hingewiesen. Die entsprechenden Beratungshinweise gelten daher fort.

Ein gerichtlicher Beschluss zur Frage der Verfassungskonformität und Verhältnismäßigkeit der Mittel in Bezug auf ein komplettes Einreiseverbot für Drittstaatsangehörige, welche sich im Besitz eines gültigen Visums zur

Familienzusammenführung zu Angehörigen mit internationalem Schutzstatus befinden, liegt nach unserer Kenntnis noch nicht vor.

Aus der Beratungspraxis ist jedoch bekannt, dass viele Klientinnen und Klienten mit gültigem Visum daran scheitern

- Flüge zu finden,
- theoretisch mögliche Abflughäfen zu erreichen, z.B. da Ausgangssperren verhängt sind oder Grenzübertrittsverbote bestehen (z.B. zwischen Syrien und dem Libanon) oder
- dass Familien – selbst wenn sie ein gültiges Flugticket und Visum zur Familienzusammenführung in Deutschland vorweisen können - bereits an den Abflughäfen mit der Begründung abgewiesen werden, Deutschland werde sie nicht einreisen lassen.

Somit liegt die Entscheidung über eine mögliche Einreise mit gültigem Visums in vielen Fällen vorgelagert in den Herkunfts- und/oder Transitstaaten.

Die gerichtliche Klärung der Verfassungskonformität eines kompletten Einreisestopps bei Vorliegen milderer Mittel zur Erreichung desselben Zwecks für diese Personengruppe ist hierdurch zusätzlich erheblich erschwert.

Da Visa zur Familienzusammenführung meist eine Geltungsdauer von drei Monaten haben, werden die zuletzt kurz vor Erlass der Einreisebeschränkungen am 17. März 2020 erteilten Visa Mitte Juli 2020 ablaufen.

2. Unverschuldeter Ablauf der Geltungsdauer bereits erteilter Visa

Zur Frage, wie nach Ablauf der Geltungsdauer der Visa zur Familienzusammenführung und bei Aufhebung der Einreisebeschränkungen zu verfahren sei, heißt es in der Antwort der Staatssekretärin im Auswärtigen Amt Antje Leendertse auf eine entsprechende schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke:

„Von den zur Pandemiebekämpfung beschlossenen Einreisebeschränkungen sind leider auch viele Familien betroffen, die länger auf die Erteilung eines Visums gewartet haben. Bereits erteilte Visa können aus technischen Gründen nicht verlängert werden, grundsätzlich müsste daher jeweils ein neues Visum beantragt werden.

Um dies soweit wie möglich zu vermeiden, arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck daran, mit den beteiligten Behörden ein Verfahren zu etablieren, welches ermöglichen soll, das neue Visum auf Grundlage der bereits vorhandenen Visumsakte auszustellen – sofern sich an Reisegrund und Erteilungsvoraussetzungen nichts geändert hat. Ziel dabei ist es, die Notwendigkeit einer erneuten persönlichen Vorsprache zu vermeiden.

Die praktische Bearbeitung dieser Fälle im Rahmen einer sog. „Neuvisierung“ wird leider erst nach Aufhebung oder Lockerung der derzeitigen Einreisebeschränkungen beginnen können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Auslandsvertretungen weltweit aufgrund der Pandemie momentan in ihrer Arbeitsfähigkeit stark

eingeschränkt sind und ihre Visastellen zunächst von derzeitiger Notbesetzung wieder auf Normalbetrieb gefahren werden müssen.“ (siehe Anlage)

Auch insoweit bleiben die Beratungshinweise des DRK-Suchdienst in den vorherigen Orientierungshilfen zur Beratung in Zeiten des Coronavirus/ Covid-19 mit der zusätzlichen Maßgabe bestehen, die zuständige deutsche Auslandsvertretung vor Ablauf der Geltungsdauer des Visums darüber zu informieren, dass die Inanspruchnahme des Visums unverschuldet nicht möglich war und um einen Termin nach Aufhebung der entsprechenden Reisebeschränkungen zwecks Ausstellung eines neuen Visums zu bitten. Auch hier gilt weiterhin, dass alle diesbezüglichen Aktivitäten der Klientinnen und Klienten zum Nachweis dokumentiert werden sollten.

3. Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts Berlin

In der Rechtsantragstelle können Klagen und Anträge, insbesondere auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, zu Protokoll gegeben werden.

Nachdem die Rechtsantragsstelle des VG zunächst zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus geschlossen war, ist die Aufnahme von Klagen und Anträgen nun nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung wieder möglich (Terminvergabe unter der Telefonnummer 030 9014 8602 werktags in der Zeit von 9 Uhr bis 13 Uhr).

Informationen anderer Verwaltungsgerichte finden Sie auf deren Webseiten.

Zuständig für einen Antrag auf Gewährung der Einreise bei Ankunft an einem deutschen Flughafen ist für den Fall, dass die Einreise verweigert wird, dasjenige Verwaltungsgericht, welches örtlich für den Ort der Einreise zuständig ist – anders, als bei einem Antrag oder einer Klage auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung, bei welchen immer das Verwaltungsgericht Berlin zuständig ist.

Anlage: Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 06.05.2020